

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 13.10.2016

Das ist die bereits mehrfach in Teil 3 des Infobriefs vor-
angekündigte Änderung, die am 1. Januar 2017 in Kraft
tritt. Das EEG enthält vor allem anlagenspezifische Re-
gelungen, die wir hier nicht wiedergeben.

 Änderungen zu den Paragraphen über die Besondere
Ausgleichsregelung sind in Teil 2 des Infobriefs darge-
stellt.

Im Übrigen verweisen wir auf die [Synopse EEG 2017 <> EEG 2014](#).

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 13.10.2016

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 13.10.2016

 Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«
vom 13.10.2016

 Änderungen zu den in unseren Rechtsverzeichniss-
geführten Betreiberpflichten sind in Teil 2 des In-
fobriefs dargestellt.

 Bitte beachten Sie gegebenenfalls auch andere
Änderungen, die für Ihren Anwendungsfall zum Tragen
kommen.

 Änderung: [AusglMechV](#) »Ausgleichsmechanismusverord-
nung«
vom 13.10.2016

 Änderung: [HkNV](#) »Herkunftsnachweisverordnung«
vom 13.10.2016

 Änderung: [TRBA 100](#) »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien« vom 17.10.2016

Die Änderung betrifft die Nr. 4.4.1 für Medizinische/tiermedizinische Laboratorien hinsichtlich der Schutzstufenzuordnung bei nicht gezielten Tätigkeiten.

 berücksichtigen Sie diese materielle Anforderung, sofern Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [TRBA 250](#) »Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege« vom 17.10.2016

Die Änderung betrifft Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 4 hinsichtlich dem Auftreten von infizierten bzw. krankheitsverdächtigen Patienten (Nr. 4.4.2) sowie den Anhang 1 über Sonderisolierstationen (Schutzstufe 4).

 Änderung: [TRGS 402](#) »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition« vom 8.9.2016, veröffentlicht am 21.10.2016

Die Änderungen betreffen

- Krebserzeugende Gefahrstoffe mit risikobezogenen Beurteilungsmaßstäben nach TRGS 910 (Nr. 5.3).
- In Anlage 3 »Messtechnische Ermittlungsmethoden« wurden die Nummern 3.1 »Anforderungen an Messverfahren« und 3.2 »Anforderungen an die Messung von Kurzzeitwerten« neu gefasst.
- In eingeschränktem Umfang gab es auch Änderungen an Anlage 1 »Anforderungen an Messstellen und an die Berichterstattung«.

 Die Änderungen betreffen zwar keine Betreiberpflichten. Dennoch sollten Sie hinsichtlich der gewählten Messverfahren die aktuellen Anforderungen berücksichtigen - bzw. darauf achten, dass Ihr Messinstitut dies tut. Beachten Sie insbesondere Tabelle 1 »Von der DIN EN 482 abweichende Mindestanforderungen für Messverfahren zur Überwachung von Akzeptanz- und Toleranzkonzentration« falls Sie eine Bewertung nach TRGS 910 vornehmen.

 Änderung: [TRGS 420](#) »Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung« vom 24.8.2016, veröffentlicht am 21.10.2016

Neu eingefügt wurden folgende vom Ausschuss für Gefahrstoffe als VSK anerkannte standardisierte Arbeitsverfahren:

- Befüllen von Kanistern, Fässern und IBC mit organischen Flüssigkeiten
- Tetrachlorethen (PER) - Exposition von Beschäftigten bei Tätigkeiten in Chemischreinigungen

 In der Tabelle in der Anlage sind die Links zu den entsprechenden Publikationen aufgeführt.

 Beachten Sie diese bei der Gefährdungsbeurteilung. Dokumentieren Sie insbesondere, wenn und dass Sie unter diese VSK fallen.

 Die bestehenden VSK wurden z.T. aktualisiert. Überprüfen Sie, ob diese Änderungen Anpassungen an Ihrer Gefährdungsbeurteilung erforderlich machen. Dokumentieren Sie das Ergebnis, ggf. auch, wenn keine Anpassungen erforderlich sind.

 Änderung: [TRGS 504](#) »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub«
vom 16.8.2016, veröffentlicht am 7.10.2016

Es handelt sich um die Berichtigung der Neufassung vom Juni 2016 (veröffentlicht im August 2016). Diese Änderung ist jedoch rein redaktioneller Natur.

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen«
vom 16.8.2016, veröffentlicht am 7.10.2016

Es handelt sich um die Berichtigung der Änderung vom Juni 2016 (veröffentlicht im August 2016):

In der neu gefassten [Tabelle 1](#) sind zu ergänzen

- a. beim Eintrag Benzol in der Spalte Akzeptanzkonzentration die Gewichtskonzentration $0,2 \text{ mg/m}^3$,
- b. beim Eintrag Cadmium und Cd-Verbindungen in der Spalte Akzeptanzkonzentration/Gewichtskonzentration die Angabe "(A)" und in der Spalte Toleranzkonzentration/Gewichtskonzentration die Angabe "(E)",
- c. der Eintrag 2-Nitropropan mit EG-Nr. 201-209-1, CASNr. 79-46-9, Akzeptanzkonzentration $0,05 \text{ ppm}$ bzw. $180 \text{ } \mu\text{g/m}^3$, Toleranzkonzentration $0,5 \text{ ppm}$ bzw. $1800 \text{ } \mu\text{g/m}^3$, ÜF 8

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 13.10.2016

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 13.10.2016

 Änderung: [MPBetreibV](#) »Medizinprodukte-Betreiberverordnung«
vom 27.9.2016, veröffentlicht am 11.10.2016

Im Rahmen der Änderung wurde ein Paragraph mit Begriffsdefinitionen eingefügt. Durch diese Begriffsdefinitionen ist nun klar gestellt, dass sich diese Rechtsvorschrift ausschließlich an die Betreiber eines Medizinproduktes richtet, die für den Betrieb einer Gesundheitseinrichtung verantwortlich sind.

Folglich fallen alle Unternehmen heraus, die früher (ohne diese konkrete Klarstellung) z.B. allein aufgrund der Zurverfügungstellung bzw. der potenziellen der Verwendung eines Defibrillators als Betreiber von Medizinprodukten angesehen wurden.

Möglicherweise können Sie deshalb diese Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis als »nicht zutreffend« einstufen.

Die Änderung wird wirksam zum 1.1.2017.

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 11.10.2016

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 11.10.2016



Nordrhein-Westfalen (NW)

 Änderung: [LImSchG NW](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 20.9.2016

 Änderung: [LBodSchG NW](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 20.9.2016



Sachsen (Sachs)



Neufassung: [SächsEnEVDVO Sachs](#) »EnEV-Durchführungsverordnung Sachsen« vom 19.9.2016

Der relevante Paragraf für Betreiber wurde folgendermaßen gefasst:

§ 2 Vorlage von Energieausweisen nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung

Der Energieausweis [...] ist außer in den Fällen des § 1 Satz 2 der zuständigen Behörde vor Nutzungsaufnahme vorzulegen. Ist die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung anzeigepflichtig, hat die Vorlage des Energieausweises zusammen mit dieser Anzeige zu erfolgen.



Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt« vom 28.9.2016

Die Änderungen betreffen Bauprodukte. Beachten Sie die Änderungen, falls Sie davon betroffen sind.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 13.10.2016

§ 64 Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit [...]

2. die Stromkostenintensität

a. bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 14 Prozent betragen hat, und [...]

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. [...]

2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf

(a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die

aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

(b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.

3. Die Höhe der nach Nummer 2 Buchstabe a zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat.

(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das



Das EEG enthält vor allem anlagenbedingte Regelungen, die wir hier nicht wiedergeben. Beachten Sie diese geänderten Anforderungen jedoch auch, falls Sie davon betroffen sind. Siehe dazu auch die [Synopse EEG 2017 <> EEG 2014](#).

Zu den Paragraphen über die besondere Ausgleichsregelungen (§ 63 ff.) haben sich nur die nebenstehenden Änderungen ergeben (*kursiv gedruckt*).



Übernehmen Sie die Änderungen in Ihr Rechtsverzeichnis und berücksichtigen Sie diese bei der Antragstellung.

erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. *Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.*

[...]

 Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung« vom 13.10.2016

§ 3 Registrierung von Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden *oder nach [...] EEG nach dem 31.12.2016 als neu in Betrieb genommen gelten*, [...]

 Es gab Anpassungen an den zu übermittelnden Angaben in Absatz 2 des § 3. Bitte verifizieren Sie im Einzelfall, was für Sie zutreffend ist.

§ 4 Registrierung von Genehmigungen

 Es gab Anpassungen an den zu übermittelnden Angaben in Absatz 2 des § 4. Bitte verifizieren Sie im Einzelfall, was für Sie zutreffend ist.

§ 5 Übermittlung von Änderungen

(1) Anlagenbetreiber müssen innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 jede Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 15 übermitteln.[...]

Änderungen zu den in unseren Rechtsverzeichnissen geführten Betreiberpflichten sind nebenstehend dargestellt (*kursiv gedruckt*).

 Bitte beachten Sie ggf. auch andere Änderungen, die für Ihren Anwendungsfall zum Tragen kommen

(3) § 4 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Änderungen der installierten Leistung, die einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Planfeststellung nach §45 Absatz 1 des *Windenergie-auf-See-Gesetzes* bedürfen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



ADR 2017

Im Oktober gibt es in der Regel die Info über die Änderungen des ADR. Dieses ist jedoch noch nicht veröffentlicht worden. Man erwartet die Veröffentlichung Anfang November, sodass wir nächsten Monat darüber berichten. Wer schon mal einen Blick auf die [Änderungen](#) werfen will, findet diese zum Beispiel bei der [IHK Stuttgart](#). Dort finden Sie auch [Erläuterungen](#) zu den Änderungen.



Chemikalien-Verbotsverordnung im Bundesrat

Ein überarbeiteter [Entwurf der Chemikalien-Verbotsverordnung](#) (ChemVerbotsV) ist in den Drucksachen des Bundesrates erschienen. Er soll in den Ausschüssen Anfang November beraten werden. Zahlreiche Forderungen der Wirtschaft wurden aufgegriffen. [...] Im nun vorliegenden Entwurf der ChemVerbotsV wurden einige Verbesserungen vorgenommen.

Folgende Punkte sind dem DIHK positiv aufgefallen:

- Kraftstoffe sollen von den Regelungen der Abgabe insgesamt ausgenommen werden. Hier sah die Wirtschaft ein Problem für Sonderkraftstoffe.
- Die Wiederholung der eintägigen Sachkundeschulung alle sechs Jahre soll nun auch in Abständen von drei Jahre mit halbtägiger Prüfung vorgenommen werden können und erst am 01. Juni 2019 (zuvor 2018) in Kraft treten.
- Stoffe und Gemische mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) sollen nicht mehr bei den Gefahrenhinweisen H304 („Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein“) oder H334 („Kann beim Einatmen asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen“) unter die Beschränkungen fallen, sondern wenn sie die Hinweise H340, H350, H350i,

Die ChemVerbotsV definiert Anforderungen an die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische. Kern sind Erlaubnis-, Anzeige- und Sachkundepflichten für Unternehmen, die Produkte mit den in der Anlage 2 aufgeführten Gefahrenhinweisen im Verkehr bringen. Zudem beschränkt die Verordnung einige Stoffe (bspw. Formaldehyd und Dioxine) in Produkten über die in der REACH Verordnung ausgesprochenen Beschränkungen hinaus.

Die ChemVerbotsV soll nun der CLP- und REACH-Verordnung angepasst werden. Dadurch können viele zusätzliche Stoffe und Gemische unter die Verordnung fallen. Gleichzeitig werden viele Produkte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen (beispielsweise

H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H3721 enthalten.

- Stoffe und Gemische mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H222 („Extrem entzündbares Aerosol“) wurden aus dem Anhang 2 (Erlaubnis und Sachkundepflicht) gestrichen. Hier sah die Wirtschaft ein Problem für viele Produkte (insbesondere Spraydosen oder Druckkartuschen), die mit Butan und Propan befüllt sind.

Damit hat das BMUB viele der von der Wirtschaft vorgebrachten Probleme aufgegriffen.



Referentenentwurf TA Luft

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft wird erstmals als Gesamtpaket in die Verbändeanhörung gegeben. [...] Der überarbeitete Entwurf ist innerhalb der Bunderegierung noch nicht abgestimmt.

Die ChemVerbotsV soll nun der CLP- und REACH-Verordnung angepasst werden. Dadurch können viele zusätzliche Stoffe und Gemische unter die Verordnung fallen. Gleichzeitig werden viele Produkte aus dem Anwendungsbereich ausgenommen (beispielsweise Kraftstoffe, Kleber und Harze), so dass das BMUB derzeit mit einer Nettoentlastung der Wirtschaft von 300.000 Euro im Jahr rechnet.

In der Vergangenheit sorgte die Verordnung auch über den Chemikalienhandel hinaus für Probleme, da zum Beispiel **MDI-haltige Bauschäume** in Baumärkten nur noch nach Belehrung der Kunden durch sachkundige Mitarbeiter abgegeben werden durften. Dies wird nach dem derzeitigen Stand der Verordnung zukünftig nicht mehr notwendig sein. Aufgrund dieser Ausnahme vollziehen viele Bundesländer diese Regelung nicht mehr. [...] *Quelle: DIHK (gekürzt).*

Die TA Luft bestimmt den Stand der Technik für immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen. Ihre Anforderungen betreffen direkt Unternehmen, die eine von über 50.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen nach

der 4. BImSchV betreiben. Indirekt wird die verbindliche Verwaltungsvorschrift auch zum Vollzug nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen herangezogen.

Quelle: DIHK (gekürzt).

Falls Sie Anmerkungen dazu haben, können Sie diese Ihrer IHK zurückmelden. Dies sollte allerdings zeitnah geschehen. Die IHK Reutlingen erwartet zum Beispiel die Rückmeldung bis zum 4.11.2016.

» [TA Luft Referentenentwurf vom 9.9.2016](#)

» [TA Luft Begründung zum Referentenentwurf](#)

Studie schlägt EEG-Umlage auf Wärme und Mobilität vor

Eine [Studie im Auftrag des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft \(bne\)](#) schlägt vor, die EEG-Umlage künftig auch auf Wärme und Mobilität zu erheben. Je nach gerechneter Variante würde die Umlage im Strombereich auf 1,3 bis 2,8 Cent/kWh sinken. Der Einsatz von Gas, Öl, Kohle, Diesel und Benzin würde mit eigenen Umlagesätzen belastet.

Der DIHK schätzt den Sachverhalt wie folgt ein:

»Die EEG-Kosten werden nicht gesenkt, sondern nur umverteilt. Dies schafft in der Wirtschaft Gewinner und Verlierer. Insbesondere die Einbeziehung der Prozesswärme in der Industrie - allen voran im Mittelstand - stellt ein großes Risiko für deren Wettbewerbsfähigkeit dar.

Zudem besteht das Risiko, dass beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien die Kosteneffizienz wieder aus dem Blick gerät, wenn die Umlage drastisch sinkt. Es gibt im Wärme- und Verkehrssektor anders als im Strombereich keinen Gegenwert, der auf der Endkundenrechnung ausgewiesen werden kann, weil in diesen beiden Sektoren mit der Umlage keine erneuerbaren Energien gefördert werden. Eine Weiterverteilung wäre nicht verursachergerecht. Zudem ist damit die juristische Fiktion, dass der bezahlten EEG-Umlage ein Nutzen in Form eines EEG-Anteils bei der Stromkennzeichnung gegenüber steht, nicht mehr zu halten.

Nicht zuletzt werden die bestehenden Instrumente im Verkehrs- und Wärmesektor von einem weiteren Instrument jetzt als Preissteuerung überlagert. Dabei ist bekannt, dass Instrumente der Preissteuerung kurzfristig kaum Verhaltensveränderungen hervorrufen und damit in diesem Fall rein zur EEG-Finanzierung dienen.«

EEG-Umlage beträgt 6,880 Cent pro Kilowattstunde für 2017

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die EEG-Umlage für das kommende Jahr bekannt gegeben. Sie beträgt 6,880 Cent pro Kilowattstunde für 2017. Damit liegt sie 8,3 % über der von 2016 (EEG-Umlage 2016: 6,354 Cent pro Kilowattstunde).

- » [zur Pressemitteilung über die EEG-Umlage 2017](#)
- » [zu allen Pressemitteilungen der Übertragungsnetzbetreiber zur EEG-Umlage](#)

Der DIHK schreibt dazu:

»Als Kostentreiber für die EEG-Umlage wurden zuletzt wieder vermehrt die gewährten Reduzierungen für energieintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes genannt. Eine [Auswertung des BAFA](#) gibt einen Überblick über die tatsächlichen Effekte der besonderen Ausgleichsregelungen und widerlegt solche Behauptungen.«

Aktualisiertes BAFA Merkblatt zu Energieaudits

Die offizielle Umsetzungsfrist aus dem EDL-G ist bereits Ende letzten Jahres abgelaufen. Doch noch immer ergeben sich neue Fragen in der Anwendung des EDL-G und der Umsetzung der Energieauditpflicht. Das BAFA hat nun noch einmal eine aktualisierte Fassung seines Merkblatts veröffentlicht.

Die neue Fassung datiert vom 04.10.2016 und ist auf den [Seiten des BAFA](#) herunterzuladen., *Quelle: DIHK.*

Arbeitsschutz-Hinweise zum Aufhängen

Richtiger Kopfschutz, Einsatz von Feuerlöschern, Umgang mit Stress: [Plakate und Aushänge der Zeitschrift »DGUV Arbeit und Gesundheit«](#) können jetzt auch im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden. Kurze Videos runden das Multimedia-Angebot ab.

Wie wichtig sind Sicherheit und Gesundheit in deutschen Unternehmen?

- Welche Rolle spielen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb?
- Fühlen sich die Beschäftigten von ihrer Führung wertgeschätzt?
- Wie geht man mit Fehlern um?

Diese und andere Fragen zu sozialem Umgang und Klima in den Betrieben stellte das Meinungsforschungsinstitut infas im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherung an Führungskräfte in 500 Unternehmen und Einrichtungen verschiedener Branchen und Größen. Im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage konnte zudem die Sicht von 942 Beschäftigten dazugewonnen werden. Eine statistische Auswertung aller Antworten liegt jetzt vor.

Wichtigstes Ergebnis der Befragung:

Unternehmen und Einrichtungen, die Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen und fördern, erhalten auch bessere Bewertungen bei den Themen gute Führung, Kommunikation und Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

»Dieses Ergebnis zeigt, dass wir mit der Kampagne richtig liegen. Sicherheit und Gesundheit im Betrieb müssen im Zusammenhang gesehen werden. Die Kultur der Prävention ist eine Querschnittsaufgabe«, sagte Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Differenziert man bei den Antworten speziell nach dem Kriterium der Betriebsgröße fällt auf, dass größere Betriebe grundsätzlich nicht besser beurteilt werden als kleinere Betriebe oder umgekehrt. Jedoch wird die eigene Präventionskultur in Kleinstbetrieben und Großbetrieben eher besser bewertet als in mittleren Betrieben mit 50 bis 249 Beschäftigten. *Quelle: DGUV (gekürzt)*

Neue Anerkennungsmöglichkeiten für Berufskrankheiten

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat »Berufskrankheiten« beim BMAS hat neue wissenschaftliche Empfehlungen veröffentlicht. Damit liegen für weitere Krankheitsbilder ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vor, um diese Erkrankungen künftig »wie eine Berufskrankheit« anzuerkennen. Im Einzelnen sind dies:

1. Leukämie durch Butadien
2. Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
3. Harnblasenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
4. Fokale Dystonie

Texte zu den Empfehlungen finden Sie bei der [BAuA](#).

Beschäftigte, die den Verdacht haben, dass ihre Erkrankung auf eine arbeitsbedingte Verursachung zurückgeht, sollten fachmedizinischen oder arbeitsmedizinischen Rat einholen. Nach entsprechender Prüfung kann dann ein begründeter Verdacht dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Eine solche "Verdachtsanzeige" kann aber auch der Arbeitgeber, die Krankenversicherung oder der Versicherte selbst stellen. *Quelle DGUV (gekürzt)*